

**GESELLSCHAFT
DER HERREN ZU SCHÜTZEN
LUZERN**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANLÄSSE IM GESELLSCHAFTSHAUS

Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und der Gesellschaft der Herren zu Schützen (nachfolgend GdHzS). Als Grundlage dient die Reservations-/Auftragsbestätigung bzw. die von Ihnen zur Bestätigung unterzeichnete Offerte

Annullierung von Anlässen

Wir bitten Sie, uns wesentliche Änderungen Ihrer Reservation möglichst frühzeitig und schriftlich mitzuteilen. Wird die Reservation vollumfänglich abgesagt, ohne dass wir dies zu vertreten haben, ist grundsätzlich folgende Annullierungspauschale geschuldet:

Absage 0 – 2 Tage vor dem Anlass:	100 %
Absage 3 – 14 Tage vor dem Anlass:	75 %
Absage 15 – 30 Tage vor dem Anlass:	50 %
Absage 31 – 60 Tage vor dem Anlass:	25 %

Teilnehmerzahl bei Anlässen

Bitte teilen Sie uns die verbindliche Personenzahl so früh wie möglich mit, spätestens aber zwei Tage vor der Veranstaltung. Kurzfristige Abweichungen können Kosten zur Folge haben.

Bei Abweichungen gilt eine Berechnungstoleranz von 5 % als Verrechnungsbasis.

Bsp. gemeldete Personen	40
anwesende Personen	37
Berechnungstoleranz	40 – 5 % (2 Personen) = 38 Personen

Zahlungsmodalitäten

Wir behalten uns vor, für die definitive Reservation ganz oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen.

Ohne andere Vereinbarung stellen wir die entstandenen Aufwendungen im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung. Die Rechnung können Sie vor Ort oder innert 10 Tage ab Rechnungsdatum (ohne Abzug) begleichen.

Rechnungen für Anlässe mit weniger als CHF 300 Umsatz sind vom Veranstalter direkt vor Ort zu begleichen.

Schäden

Der Kunde haftet gegenüber der GdHzS für Beschädigungen und Verluste, die durch ihn bzw. seine Teilnehmer verursacht werden, ohne dass die GdHzS ein Verschulden nachweisen muss. Die GdHzS lehnt jede Haftung ab für Diebstahl und Beschädigung an durch Veranstalter, Teilnehmer, Referenten oder Dritten eingebrachten Materialien.

**GESELLSCHAFT
DER HERREN ZU SCHÜTZEN
LUZERN**

Feuerwerkskörper

Es ist nicht gestattet bei Festanlässen, Hochzeiten oder anderen Veranstaltungen, Feuerwerkskörper, Himmelslaternen oder ähnliche Gegenstände auf dem Areal einzusetzen. Zudem ist im und um das Gebäude kein offenes Feuer erlaubt.

Urheberrechtsgebühren

Der Kunde (Mieter) der Veranstaltungsräume anerkennt, dass allfällige Urheberrechtsgebühren, die durch seine Veranstaltung anfallen und entstehen können, alleine durch ihn zu entschädigen sind (z.B. SUISA).

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und der GdHzS ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertragsverhältnisses führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrags. Als Gerichtsstand wird Luzern vereinbart, wobei der GdHzS freigestellt bleibt, am Wohnsitz des Beklagten zu klagen.

Luzern, Juni 2020